

Textliche Festsetzungen

zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet
"Ladestraße" in der Stadt Betzdorf - Park and Ride Anlage -

1. Nebenanlagen

Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser, sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind gemäß § 14 (2) BauNVO als Ausnahme zugelassen, auch wenn für sie keine besonders gekennzeichneten Flächen festgesetzt sind.

2. Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung gemäß § 9 Nr. 25 b BauGB

Der Uferbewuchs an der Sieg ist zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

3. Bepflanzungen gemäß § 9 Nr. 25 a BauGB

(1) Die Flächen zwischen dem siegseitigen Gehölzbestand und dem Parkdeckgebäude sind mit Gehölzen der Gehölzliste A, die Anlage der textlichen Festsetzungen ist, zu bepflanzen.

(2) Auf der Dreiecksfläche östlich der Park + Ride - Anlage ist eine Gehölzgruppe mit Gehölzen aus Liste A, die Anlage der textlichen Festsetzungen ist, zu bepflanzen.

(3) Am östlichen Sieguferabschnitt ist eine zwei- bis dreireihige Erlenpflanzung an der Mittelwasserlinie zu pflanzen.

4. Sonstige Begrünung gemäß § 9 Nr. 25 BauGB

Das Parkdeckgebäude ist mit Schling- und Kletterpflanzen aus der Gehölzliste B, die Anlage der textlichen Festsetzungen ist, zu begrünen.

Anlage

Gehölzliste A. - Pflanzen für Gehölzgruppen in Dreiecksfläche

Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Populus tremula	- Espe
Quercus robur	- Stieleiche
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Rosa canina	- Hundsrose
Salix caprea	- Salweide
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere

Pflanzliste B. - Schling- und Kletterpflanzen für Rankgerüst

Clematis vitalba	- Waldrebe
Hedera helix	- Efeu
Lonicera x tellmanniana	- Hohes Geißblatt
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	- Wilder Wein
Polygonum aubertii	- Kletter-Knöterich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUR AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS TEILGEBIET "LADE-STRASSE" IN DER STADT BETZDORF - PARK AND RIDE ANLAGE -

1. Überbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 23 (3) BauNVO ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch einzelne Bauelemente (z. B. Rankgitter, Rankstäbe, Überdachung o. ä.) zulässig, wenn diese nicht mehr als 0,50 m beträgt und sonstige öffentlich rechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

2. Nebenanlagen

Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser, sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind gemäß § 14 (2) BauNVO als Ausnahme zugelassen, auch wenn für sie keine besonders gekennzeichneten Flächen festgesetzt sind.

3. Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Fußgängerbereich"

Eine Überbauung bzw. Teilüberbauung der festgesetzten Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" ist zulässig, wenn die Überbauung so ausgeführt wird, daß ein durchgehender, mindestens 2,00 m breiter Fußweg von mindestens 2,20 m lichter Höhe gesichert ist.

4. Öffentliche Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Parkanlage"

(1) Im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Parkanlage" ist das Anlegen von Fußwegen zulässig.

(2) Über Abs. 1 hinaus sind auch untergeordnete bauliche Anlagen, wie Rankgerüste, Pergolen, Verkaufskiosk oder ähnliches zulässig.

5. Sonstige Begründung

Gemäß § 9 Nr. 25 BauGB wird für Gebäude uferseitig zur Sieg hin eine Rankbegrünung vorgeschrieben.

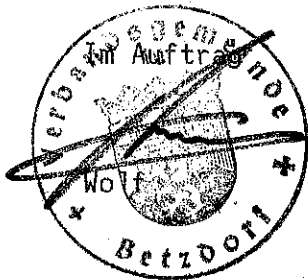
Betzdorf, 3. SEPTEMBER 1990...

Stadt Betzdorf


Lieber
Bürgermeister

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit wird bescheinigt, daß dieser Text neben der Begründung und der Satzung sowie den sonstigen zum Bebauungsplan gehörenden Unterlagen in der Zeit von Montag, dem 02. April 1990 bis einschließlich Freitag, dem 03. Mai 1990, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf, Verbandsgemeindebauamt, Zimmer 35, zu jedermann Einsichtnahme öffentlich auslagen.



Verbandsgemeindeverwaltung
-Verbandsgemeindebauamt-

Betzdorf, 14.09.1990

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit wird bescheinigt, daß diese Ablichtung mit dem zur Genehmigung vorgelegten Original übereinstimmt. Weiter wird bescheinigt, daß dieser Text, die Begründung und die Satzung sowie die sonstigen zum Bebauungsplan gehörenden Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf, Verbandsgemeindebauamt, Zimmer 35, zu jedermann Einsichtnahme bereit gehalten werden.

